

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 17.09.2025

Nr. 22/2025

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Künstlerische Ausbildung (KAM)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Künstlerische Ausbildung am 25. Juni 2025 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Masterprüfung	3
§ 3 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen	3
§ 4 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	3
§ 5 Anmeldung zur Masterabschlussprüfung	3
§ 6 Masterabschlussprüfung	4
§ 7 Zulassung zur Masterabschlussprüfung	4
§ 8 Prüfende und Beisitzende der Masterprüfung	4
§ 9 Bildung der Abschlussnote	4
§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung	4
Anlage Musterstudienplan Künstlerische Ausbildung M.Mus.	5

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Künstlerische Ausbildung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

²Sie regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs sowie die Anforderungen und Verfahren der dazugehörigen Prüfungsleistungen.

(2) Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -Prüfungsordnung (folgend RSPO genannt) für Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Studiengangsübergreifende Regelungen zur Dauer und Gliederung des Studiums, zur Studienorganisation, zu Zuständigkeiten, zu Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie zu Prüfungsregularien für alle künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Masterstudiengänge mit Ausnahme der Teilstudiengänge im Bereich Lehramt regelt die RSPO.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss. ²Mit dem Masterabschluss wird eine vertiefte Beherrschung des Instruments, der Interpretationsfähigkeit und der Stilistik nachgewiesen, die über die üblichen, an Orchesterstellen oder vergleichbaren Berufsbildern geknüpften Anforderungen hinausweist.

³Ziel ist eine herausragende künstlerische Persönlichkeit, die für eine Solist*innenlaufbahn oder herausgehobene Position im Orchester- oder Ensemblespiel geeignet ist.

§ 3 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

¹Im Masterstudium steht der Einzelunterricht im Hauptfach zur individuellen Vervollkommnung des Instrumentalspiels besonders im Vordergrund. ²Begleitet wird der Hauptfachunterricht durch eine Anzahl an Orchester- und Kammermusikprojekten. ³In einem individuellen Ergänzungsbereich kann die oder der Studierende seinen Schwerpunkten entsprechend zahlreiche künstlerische und analytisch-wissenschaftliche Fächer belegen. ⁴Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern der Musterstudienplan (Anlage) und die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

¹Die Masterprüfung setzt sich aus einer benoteten und zwei unbenoteten Modulprüfungen zusammen. ²Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1: Hauptfach	(benotet)
Modul 2: Orchesterspiel, Kammermusik, Alte und Neue Musik	(unbenotet)
Modul 3: Individueller Ergänzungsbereich	(unbenotet)

³Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

§ 5 Anmeldung zur Masterabschlussprüfung

Siehe § 14 der aktuell gültigen RSPO.

§ 6 Masterabschlussprüfung

¹Die Masterabschlussprüfung findet in Form eines Vorspiels und/oder eines Konzertes im Rahmen des jeweiligen Hauptfachs statt. ²Näheres zur Abschlussprüfung ist der Modulbeschreibung im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7 Zulassung zur Masterabschlussprüfung

Siehe § 14 der aktuell gültigen RSPO.

§ 8 Prüfende und Beisitzende der Masterprüfung

Die Prüfungen in Kammermusik in Modul 2 (Orchesterspiel, Kammermusik, Alte und Neue Musik) werden von der Kammermusik-Kommission abgenommen.

§ 9 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote entspricht der benoteten Modulprüfung von Modul 1 (Hauptfach).

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover veröffentlicht.

(2) Übergangsregelungen gemäß § 30 der entsprechenden RSPO.

Anlage Musterstudienplan Künstlerische Ausbildung M.Mus.

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP	
				1.	2.	3.	4.		
1	Hauptfach								84
	1.1	Hauptfachunterricht	E	1,5	21	21	21	6	69
	1.2	Masterabschlussprüfung	Selbststudium					15	15
2	Orchesterspiel, Kammermusik, Alte/Neue Musik	geleitete & ungeleitete Proben		4	4	4	4	16	
3	Individueller Ergänzungsbereich Je nach Instrument und individueller Profilbildung sind grundsätzlich alle Angebote der Hochschule nutzbar. Einzelunterricht kann nur auf Antrag, bei freien Kapazitäten und ausreichender Eignung belegt werden. Die Vergabe der LP ist nicht schematisiert, sondern richtet sich nach der jeweiligen Intensität des Selbststudiums.								20
	Lehrveranstaltungsbeispiele		va.	var.	5	5	5	5	20
	Probespieltraining								
	Wettbewerbsvorbereitung								
	Generalbasspraxis								
	Historische Aufführungspraxis								
	Selbstmanagement								
	Werkanalyse								
	Musikvermittlung								
	Interpretationskunde/Aufführungspraxis								
	Neue-Musik-Seminare								
	Notationskunde								
	Summe LP								

(E) Künstlerischer Einzelunterricht / (G) Künstlerischer Gruppenunterricht / (KQ) Kolloquium / (P) Projekt / (S) Seminar / (T) Tutorium / (Exk) Exkursion / (V) Vorlesung / (W) Workshop / (Ü) Übung